



STADT
VAIHINGEN
AN DER ENZ

**BELANGE DES UMWELTSCHUTZES EINSCHLIEßLICH DES
NATURSCHUTZES UND DER LANDSCHAFTSPFLEGE**
GEMÄß § 1 (6) Nr. 7 BauGB

ZUM BAUUNGSPLAN

„WALDORFSCHULE“

PLB: Vai – 1.3

– STAND 01.10.2019 –

1. Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege

1.1 Umweltbericht / Umweltverträglichkeitsprüfung / Eingriffsregelung

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Nach § 13a (2) Satz 1 BauGB i.V.m. § 13 (3) BauGB entfällt die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB.

Das Vorhaben begründet keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von NATURA 2000-Gebieten (§ 1 (6) Nr. 7b BauGB) bestehen nicht.

Laut § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gilt, falls aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, so gelten diese als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt. Damit entfällt die Verpflichtung zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft.

1.1.1 Natura 2000

Ca. 1.100 m südlich des Plangebiets befindet sich das FFH-Gebiet „Strohgäu und unteres Enztal“ (Schutzgebiets Nr. 7119341),

ca. 1.350 m südwestlich das Vogelschutzgebiet „Enztal Mühlhausen – Roßwag“ (Schutzgebiets Nr. 7019441)

Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und dem Schutzzweck der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter ergeben sich aufgrund der räumlichen Entfernung, dem Flächenumfang, der Art und dem Maß des Bebauungsplans, nicht.

1.2 Ermittlung der Planauswirkungen

Unberührt bleibt, dass bei der Abwägung die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen sind (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB). Bei dem Plangebiet handelt es sich weitgehend um einen planungsrechtlich bereits überplanten Bereich. Neu einbezogen wurde ein als Kleingarten bzw. Grabeland genutzter Bereich.

In weiten Teilen des Plangebiets ist eine Bebauung mit Gebäuden, innerer Erschließung und Stellplätzen bereits zulässig. Im Zuge der Planänderung und Ergänzung soll nun eine Pflanzgebotsfläche, die bisher als Schulgarten festgesetzt war, sowie ein Bereich der Grabelandfläche einer Überbauung zugeführt werden.

Weiterhin soll ein kleiner Teil der Pflanzgebotsfläche im Norden für die innere Erschließung überbaut werden.

Aufgrund der Vorbelastung durch die Versiegelung und der Absicht bereits teilweise versiegelte Bereiche einer städtebaulichen Neuordnung zuzuführen, sind innerhalb des Plangebiets keine wesentlichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Bebauungsplanaufstellung dient der Innenentwicklung und wirkt damit daneben einer weiteren Zersiedelung im Außenbereich entgegen.

1.3 Bewertungsverfahren

Die Beurteilung des Eingriffs orientiert sich an den Empfehlungen der LUBW. Als Grundlage dienen:

LfU 2005: Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen

LfU 2005: Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung

LUBW 2013: Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung –

Arbeitshilfe

Die Bewertung erfolgt durch eine verbal-argumentativen Beschreibung und Bewertung von Natur und Landschaft vor und nach dem Eingriff nach einem fünfstufigen Modell.

Bewertungsstufen und deren Bedeutung		
Wertstufe	Bedeutung für den Naturhaushalt	Erheblichkeit
5 / sehr hoch	besondere	erheblich
4 / hoch		
3 / mittel		
2 / gering	geringe	unerheblich
1 / sehr gering		

Laut § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB gilt, falls aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, so gelten diese als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 vor der planerischen Entscheidung erfolgt. Damit entfällt die Verpflichtung zum Ausgleich für Eingriffe.
Die Bewertung dient somit lediglich der Zusammenstellung von Abwägungsgrundlagen gemäß § 1 Abs. 6 Nr.7 BauGB.

1.4 Bestandsbeschreibung und Bewertung der Naturgüter und Bewertung der Planauswirkungen

1.4.1 Boden

Bestand

Der Boden im Plangebiet ist weitestgehend überbaut und verändert. Lediglich im Bereich der Grabelandflächen ist noch von unverändertem Boden auszugehen. Gemäß der Arbeitshilfe der „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (LUBW 2013) werden die offensichtlich veränderten Böden in innerstädtischer Lage in die Wertstufe „gering“ eingeordnet.

Auf den überbauten und versiegelten Flächen sind die Bodenfunktionen nicht mehr vorhanden. Daher werden sie der Wertstufe „sehr gering“ zugeordnet.

Die ehemaligen Grabelandflächen, werden der Wertstufe „mittel“ zugeordnet.

Bewertung Bestand

Im Hinblick auf das Naturgut Boden ist das Plangebiet von geringer Bedeutung.

Bewertung Planung

Durch die Planänderung ergibt sich eine Zunahme des Versiegelungsgrades durch die Inanspruchnahme von Pflanzgebots- und Grabelandflächen.

Die vorhandenen Bodenfunktionen sind insgesamt von geringer Bedeutung.

Die Planung führt, mit Ausnahme der Überbauung der Grabelandflächen, nicht zu erheblichen Auswirkungen auf das Naturgut Boden.

1.4.2 Wasser

Bestand

Die hydrogeologische Einheit bildet der Obere Muschelkalk. Die Grundwasserneubildung ist innerhalb dieser hydrogeologischen Einheit mittel. Auf den bereits versiegelten Flächen findet keine Grundwasserneubildung statt.

Das Gebiet befindet sich in Zone III und IIIA des Wasserschutzgebiets „Vaihingen“ (Rechtsverordnung vom 15.02.1993).

Am nördlichen Gebietsrand verläuft der Hungerbach als Oberflächengewässer.

Aufgrund der Höhenlage und gemäß Angaben der Hochwassergefahrenkarte liegt der Planbereich nicht innerhalb einer Überflutungsfläche HQ100.

Bewertung Bestand

Im Hinblick auf die Grundwasserneubildung und auf den Wasserhaushalt ist das Gebiet insgesamt von allgemeiner Bedeutung.

Bewertung Planung

Ein Eingriff in den Hungerbach oder dessen Gewässerrandstreifen erfolgt durch den Bebauungsplan nicht.

Der Versiegelungsgrad im Plangebiet nimmt durch die Planänderung und Ergänzung zu, jedoch wird anfallendes Oberflächenwasser einem Regenrückhaltebecken innerhalb des Plangebiets zugeführt, wo das Wasser versickert, verdunstet oder gedrosselt dem Hungerbach zugeleitet wird, so dass mit keinen erheblichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt bzw. das Naturgut Wasser zu rechnen ist.

1.4.3 Klima/Luft

Bestand

Durch den Gehölzbestand und die Grünflächen kann das Plangebiet selbst als klimatisch und lufthygienisch wenig belasteter Bereich eingestuft werden. Bioklimatische Vorbelastungen bestehen jedoch vor allem hinsichtlich der angrenzenden gewerblichen Nutzung, Abgasen aus Verkehr, Hausbrand und einem hohen Versiegelungsgrad.

Bewertung Bestand

Hinsichtlich des Schutzgutes Klima/Luft ist das Gebiet von geringer Bedeutung.

Bewertung Planung

Durch die Planänderung ergibt sich eine Zunahme des Versiegelungsgrades durch die Inanspruchnahme von Pflanzgebots- und Grabelandflächen.

Die Bedeutung des Schutzgutes Klima im Plangebiet ist bereits gering.

Die Planung führt daher nicht zu erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima.

1.4.4 Landschaftsbild

Bestand

Das Plangebiet befindet sich in Stadtrandlage und weist die Charakteristik eines gut durchgrüneten Schulstandorts auf. Der Bereich stellt sich insgesamt als überformte Fläche mit überwiegend einförmiger Nutzung dar. Lediglich der Hungerbach mit den wiesenartigen Bereichen und dem Gehölzbestand am Nordrand des Plangebiets kann als landschaftstypisches Merkmal eingestuft werden.

Bewertung Bestand

Hinsichtlich des Naturguts Landschaftsbild ist das Gebiet von geringer Bedeutung.

Bewertung Planung

Durch die Planänderung ergibt sich keine wesentliche Änderung gegenüber dem bestehenden Planungsrecht. Der Bereich wird städtebaulich neu geordnet.

Der Hungerbach mit den wiesenartigen Bereichen und dem Gehölzbestand am Nordrand des Plangebiets wird durch eine Pflanzbindung und ein Pflanzgebot als landschaftstypisches Merkmal und Gebietsrandeingrünung gesichert.

Aufgrund der geringen Ausgangswertigkeit und der Pflanzbindung und Pflanzgebote führt die Planung nicht zu erheblichen Auswirkungen auf das Naturgut Landschaftsbild.

1.4.5 Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Bestand

Gebäude, versiegelte Flächen und Spielfelder im Plangebiet sind von sehr geringer und geringer Wertigkeit. Alle übrigen Biotoptypen sind durch die Naturnähe und die extensive Pflege von mittlerer und hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit (Gehölze, wiesenartige Bereiche, Hungebach, Trockenmauern, Schulgarten, Ruderalflächen etc.)

Vorbelastungen bestehen durch die bestehende Nutzung als Schulgelände

Bewertung Bestand

Hinsichtlich des Naturguts Biodiversität ist das Gebiet in der Gesamtschau von allgemeiner Bedeutung.

Bewertung Planung

Durch die Planänderung werden zusätzliche Eingriffe überwiegend in Biotoptypen von hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit ermöglicht.

In diesen Bereichen führt die Planung daher zu erheblichen Auswirkungen auf das Naturgut Biodiversität.

1.5 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Der Bebauungsplan setzt eine Fläche für Gemeinbedarf fest. Vorbelastungen bestehen hinsichtlich des Gewerbe- und Verkehrslärm aus angrenzenden Bereichen. Aufgrund des Versiegelungsgrades insbesondere im angrenzenden Gewerbegebiet, bestehen bioklimatische Vorbelastungen. Versiegelte Flächen heizen sich auf; die kühlende Verdunstung fehlt. Zusammen mit einer entsprechenden Luftfeuchte wird diese Erwärmung als Schwüle empfunden (bioklimatische Belastung). Abgase aus Verkehr, Gewerbe und Hausbrand sind weitere vorhandene Belastungsfaktoren. Die bestehenden Rasen- und Wiesenflächen sowie der Gehölzbestand im Plangebiet mindern die bioklimatische Belastung und die Belastung durch Abgase. Durch die Planänderung ergibt sich keine wesentliche Änderung an Versiegelung gegenüber dem bestehenden Planungsrecht.

Aufgrund des geringen Flächenumfangs des Plangebiets ist nicht von einer wesentlichen Zunahme der Verkehrsmenge auszugehen. Emissionen aus Hausbrand, können durch Vorgaben des technischen Umweltschutzes, minimiert werden.

1.6 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Unter dem Begriff „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ werden geschützte oder schützenswerte Kultur-, Bau- und Bodendenkmale, historische Kulturlandschaften und Landschaftsteile von besonderer charakteristischer Eigenart zusammengefasst

Kultur und Sachgüter sind im Plangebiet oder unmittelbar angrenzend nicht vorhanden oder durch den Bahndamm der ehemaligen WEG Trasse räumlich getrennt. Auswirkungen sind damit nicht zu erwarten.

1.7 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Emissionen aus Hausbrand, können durch Vorgaben des technischen Umweltschutzes, minimiert werden.

Unbelastetes Oberflächenwasser wird einem Retentionsbereich innerhalb des Plangebiets zugeleitet und kann gedrosselt in den Hungerbach eingeleitet werden.

Die Entsorgung von Abwässern ist über eine Mischkanalisation vorgesehen.

1.8 Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die Nutzung erneuerbarer Energien wird durch den B-Plan nicht eingeschränkt. Die effiziente Nutzung von Energien wird durch die Energieeinsparverordnung (EnEV) geregelt.

1.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis d BauGB

Die Auswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter betrifft ein vernetztes Wirkungsgefüge. Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen werden durch die Planung keine zusätzlichen Wechselwirkungen entstehen.

1.10 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Das Planungskonzept berücksichtigt sowohl städtebauliche als auch umweltbezogene Ziele, negative Auswirkungen zu vermeiden, bzw. so gering wie möglich zu halten.

Diese sind als Festsetzungen u.a. zum Maß der baulichen Nutzung (maximale Gebäudehöhe) und dem Erhalt von Gehölzen und Grünflächen in den Bebauungsplan eingeflossen.

1.11 Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG

Auch bei Vorhaben im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ist zu prüfen, inwiefern Belange des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG berührt werden. Hierzu wurde eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung und vertiefende Untersuchungen zu Reptilien und Vogelarten durchgeführt.

Bei Beachtung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahme Bauzeitenregelung und von CEF Maßnahmen für Goldammer und Gartenrotschwanz können die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG für europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-RL sicher ausgeschlossen werden.

Diese Maßnahmen sind im Bebauungsplan unter Hinweise aufgenommen.